

AGB Arbeitnehmerüberlassung der IDS PersonalLeasing GmbH

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Wir stellen dem Kunden unsere Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung. Hierfür gelten die nachstehenden AGB, und zwar ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für alle weiteren künftigen Arbeitnehmerüberlassungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Arbeitnehmer an ihn überlassen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. (1) BGB.

§ 2

Rechtsstellung unserer Mitarbeiter

- (1) Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen unseren Mitarbeitern und dem Kunden begründet.
- (2) Während des Einsatzes unterliegen unsere Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.
- (3) Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen uns und dem Kunden vereinbart werden.

§ 3

Auswahl unserer Mitarbeiter

- (1) Wir überlassen dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter.
- (2) Bei Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme unserer Mitarbeiter meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden von uns nicht in Rechnung gestellt.

- (3) Es ist uns gestattet, auch während eines laufenden Personaleinsatzes unsere Mitarbeiter gegen andere, gleichermaßen geeignete Mitarbeiter auszutauschen, sofern hierdurch keine berechtigten Kundeninteressen berührt werden.

§ 4

Einsatz unserer Mitarbeiter

- (1) Der Kunde wird unsere Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für diejenigen Tätigkeiten einsetzen, die wir mit ihm im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart haben.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, unsere Mitarbeiter mit Geld- und/oder Vermögensangelegenheiten zu betrauen. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter nicht zum Inkasso berechtigt. Dem Kunden ist es auch nicht erlaubt, an unsere Mitarbeiter Zahlungen zu tätigen, insbesondere keine Löhne, Gehälter oder Spesen.

§ 5

Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat im Rahmen des Einsatzes unserer Mitarbeiter die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen sind von dem Kunden zu dokumentieren und hieraus sich ggf. ergebende Arbeitsschutzmaßnahmen von ihm durchzuführen.
- (2) Der Kunde wird unsere Mitarbeiter einweisen und mit den Unfallverhütungsvorschriften seines Arbeitsplatzes vertraut machen. Darüber hinaus hat der Kunde die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kunde hat uns nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zum Tätigkeitsort unserer Mitarbeiter zu gestatten, damit wir uns von der Einhaltung der im Betrieb vorhandenen Arbeitssicherheit selbst ein Bild machen können.
- (4) Bei einem Arbeitsunfall unserer Mitarbeiter sind wir sofort zu benachrichtigen, um eine Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vornehmen zu können.
- (5) Für die ggf. notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Außerdem hat er uns die Gründe für etwaige Mehrarbeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung für die Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die vom Kunden an uns zu bezahlende Vergütung richtet sich nach der im schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit ihm getroffenen Vereinbarung. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der vom Kunden zu dokumentierenden Arbeitsstunden. Sofern nichts anderes vereinbart, wird unsere Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Wir sind berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen um bis zu maximal 20 % zu erhöhen, wenn sich die Vergütung der von uns zu überlassenen Mitarbeiter nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht. Die Erhöhung der Stundensätze ist dem Kunden mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten der Erhöhung nachweisbar anzuzeigen (schriftlich, per Telefax oder E-Mail). Der Kunde ist dann berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei ihm den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit uns mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 7

Höhere Gewalt, Streik

- (1) Können aufgrund von höherer Gewalt (Krieg, innere Unruhen, Katastrophen etc.) sowie durch Streik unsere Mitarbeiter nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- (2) Schadensersatzansprüche gegenüber uns sind bei höherer Gewalt und/oder Streik ausgeschlossen.

§ 8

Haftung

- (1) Wir haften neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der von uns überlassenen Mitarbeiter nur für deren ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- (2) Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Todesfällen, sowie bei etwaigen Gesundheits- oder Körperverletzungen.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Sitz. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.